

# Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

18. Band	Leer, den 15. Januar 2002	Nr. 3
----------	---------------------------	-------

**Inhalt: A: Gesetze und Verordnungen der Ev.-ref. Kirche**

1. Kirchengesetz vom 15. November 2001 zur Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 28. November 1975 S. 32
2. Kirchengesetz vom 16. November 2001 zur Umstellung kirchlicher Gesetze auf den Euro S. 33
3. Kirchengesetz vom 16. November 2001 zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrerdienstgesetz) in der Fassung vom 04. Mai 2000 S.34
4. Kirchenverordnung vom 12. Dezember 2001 als Ausführungsbestimmung zum Pfarrerdienstgesetz S. 34
5. Haushaltsgesetz vom 16. November 2001 der Evangelisch-reformierten Kirche für das Haushaltsjahr 2002 (01.01.2002 – 31.12. 2002) S. 35
6. Haushaltsgesetz vom 16. November 2001 der Evangelisch-reformierten Kirche (Diakonisches Werk) für das Haushaltsjahr 2002 (01.01.2002 – 31.12.2002) S.36
7. Kirchengesetz vom 16. November 2001 zum Vertrag der Freien Hansestadt Bremen mit den Evangelischen Kirchen in Bremen (mit Anlagen) S. 38
8. Verordnung vom 12. Dezember 2001 zur Änderung der Verordnung (Ortskirchensteuerordnung) zu § 9 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung) (KiStO ev) vom 12. Januar 1981 für die Evangelisch-reformierte Kirche in Nordwestdeutschland S. 42

**B: Gesetze und Verordnungen anderer kirchlicher Körperschaften**

**C: Sonstige Beschlüsse/Bekanntmachungen**

1. Mitglieder der III. Gesamtsynode S. 43
2. Berufungen in den Diakonieausschuss S. 43
3. Datenschutzbeauftragter S. 43
4. Geschäftsordnung vom 15. November 2001 für die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche S. 43
5. Geschäftsordnung vom 18. September 2001 für das Moderamen der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche S. 50
6. Geschäftsordnung vom 22. August 2001 für den Synodalarat der Evangelisch-reformierten Kirche S. 52
7. Beschluss vom 16. November 2001 über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-reformierten Kirche für das Haushaltsjahr 2002 S. 53
8. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses bezüglich des Landeskirchensteuerbeschlusses 2001 S. 55
9. Anteile der Kirchengemeinden u. Synodalverbände an der Landeskirchensteuer 2001 S. 55
10. Jahresrechnung 2000 - Synodalarat - S. 55
11. Jahresrechnung 2000 - Diakonisches Werk - S. 56

**D: Bekanntmachungen anderer kirchlicher Körperschaften**

**E: Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen S. 56**

**F: Personalnachrichten S. 56**

**A: Gesetze und Verordnungen der  
Ev.-ref. Kirche**

**Kirchengesetz  
vom 15. November 2001  
zur Änderung des Kirchengesetzes über  
das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen  
in der Evangelisch-reformierten Kirche  
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen  
in Bayern und Nordwestdeutschland)  
vom 28. November 1975**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des § 77 des Kirchengesetzes  
über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs-  
und Prüfungswesen in der Evangelisch-  
reformierten Kirche (Synode evangelisch-  
reformierter Kirchen in Bayern und Nordwest-  
deutschland)

Unter Aufhebung des bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes geltenden Wortlautes erhält § 77 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) folgende Fassung:

„(1) Die Kassen-, Rechnungs- und Ordnungsprüfungen bei den Kirchengemeinden veranlasst der Kirchenrat; dies gilt hinsichtlich der Rechnungsprüfungen auch, wenn sich die Gemeinde eines Rentamtes bedient.

Der Kirchenrat kann einen Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde oder die Rechnungsprüfungsstelle in der Verwaltungsstelle der Gesamtsynode mit den Prüfungen beauftragen. Wird ein Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde beauftragt, so hat dieser eine mit hauptberuflich tätigen Prüfern arbeitende Prüfungsstelle an seinen Prüfungen zu beteiligen; dies gilt nicht, wenn ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde selbst hauptberuflich tätige(r) Prüfer oder Prüferin ist oder war.

Die Aufsichtszuständigkeit des Moderamens der Synode nach § 60 Abs. 1 Nr. 7 Kirchenverfassung und die Genehmigungszuständigkeit des Synodalarates nach § 81 Abs. 1 Nr. 19 Kirchenverfassung bleiben unberührt.

(2) Die Kassen-, Rechnungs- und Ordnungsprüfungen bei den Synodalverbänden und den Rentämtern veranlasst das Moderamen der Synode.

Das Moderamen der Synode kann einen Rechnungsprüfungsausschuss der Synode oder die Rechnungsprüfungsstelle in der Verwaltungsstelle der Gesamtsynode mit den Prüfungen beauftragen. Wird ein Rechnungsprüfungsausschuss der Synode beauftragt, so hat dieser eine mit hauptberuflich tätigen Prüfern arbeitende Prüfungsstelle an seinen Prüfungen zu beteiligen; dies gilt nicht, wenn ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses der Synode selbst hauptberuflich tätige(r) Prüfer oder Prüferin ist oder war.

Die Genehmigungszuständigkeit des Synodalarates nach § 81 Abs. 1 Nr. 19 Kirchenverfassung bleibt unberührt.

(3) Die Kassen-, Rechnungs- und Ordnungsprüfungen bei der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und bei allen im Haushaltsplan der Gesamtkirche sowie in deren Nebenplänen erfassten Werke und Einrichtungen veranlasst der von der Gesamtsynode eingesetzte Rechnungsprüfungsausschuss. Die Verwaltungsstelle gibt dem Rechnungsprüfungsausschuss die erforderliche Unterstützung. Durch Vereinbarung mit einer gliedkirchlichen Vereinigung oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist vorzusehen, dass an den Kassen-, Rechnungs- und Ordnungsprüfungen eine mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestattete kirchliche Rechnungsprüfungsstelle außerhalb der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) beteiligt wird.

(4) Zusätzlich können Visa-Kontrollen eingerichtet werden.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

L e e r, den 12. Dezember 2001

**Der Präses der Gesamtsynode**

D u i n

**Kirchengesetz  
vom 16. November 2001  
zur Umstellung kirchlicher  
Gesetze auf den Euro**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz zur Umstellung kirchlicher Gesetze auf Eurobeträge (Euromstellungsgesetz) beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer (Zuweisungsordnung) in der Fassung vom 26. Oktober 1991 erhält folgende Fassung:

- 1) In § 1 Nr. 1 werden  
DM 2,00 in € 1,03  
und  
DM 1.000,00 in € 511,00  
umgestellt.
- 2) In § 1 Nr. 2 werden in  
a) DM 1,50 in € 0,77  
b) DM 2.500,00 in € 1.278,00  
c)  
aa) DM 5.000,00 in € 2.556,00  
bb) DM 10.000,00 in € 5.112,00  
cc) DM 20.000,00 in € 10.225,00  
dd) DM 10.000,00 in € 5.112,00  
ee) DM 500,00 in € 256,00  
umgestellt.
- 3) In § 1 Nr. 3 werden  
DM 2,40 in € 1,23  
umgestellt.
- 4) In § 1 Nr. 5 werden in  
a) DM 525,00 in € 268,40  
b) DM 750,00 in € 383,50  
umgestellt.
- 5) In § 1 Nr. 6 werden  
DM 4.000,00 in € 2.045,00  
umgestellt.
- 6) In § 2 werden in  
Nr. 1)  
DM 0,50 in € 0,26  
Nr. 2)  
DM 0,20 in € 0,11  
umgestellt.

Artikel 2

Das Kirchengesetz über die Zahlung von Dienstaufwandsentschädigungen in der Fassung vom 11. Mai 2001 erhält folgende Fassung:

- 1) In § 2 Absatz 1 werden  
DM 600,00 in € 307,00  
umgestellt.
- 2) In § 2 Absatz 2 werden  
DM 300,00 in € 153,00  
und  
DM 450,00 in € 230,00  
umgestellt.

Artikel 3

Das Kirchengesetz über die Reisekosten in der Fassung vom 7. April 1978 wird wie folgt geändert:

- In § 8 wird die Betragsangabe  
DM 3.000,00 in € 2.000,00  
und die Betragsangabe  
DM 650,00 in € 332,00  
geändert.

Artikel 4

In allen Kirchengesetzen und nachgeordneten kirchlichen Rechtsvorschriften, in denen die Währungseinheit Deutsche Mark (DM) ohne Nennung eines Betrages eingeführt ist, wird diese Währungseinheit durch die Währungseinheit Euro ersetzt.

Artikel 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

L e e r, den 12. Dezember 2001

**Der Präses der Gesamtsynode**

D u i n

**Kirchengesetz  
vom 16. November 2001  
zur Änderung des Kirchengesetzes zur  
Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer  
und Pfarrerinnen der Evangelisch-  
reformierten Kirche (Synode evangelisch-  
reformierter Kirchen in Bayern und Nord-  
westdeutschland)  
(Pfarrerdienstgesetz)  
in der Fassung vom 04. Mai 2000**

Artikel 1  
Änderung des Pfarrerdienstgesetzes

Unter Aufhebung der bis zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieses Gesetzes geltenden Fassung wird § 16 Pfarrerdienstgesetz wie folgt neu gefasst:

„§ 16  
Personalakten

Über jeden Pfarrer und über jede Pfarrerin ist eine Personalakte zu führen. Näheres zur Führung der Personalakte, zur Einsichtnahme in die Personalakte und zur Herausnahme und Tilgung von Eintragungen in die Personalakte ist durch Kirchenverordnung zu regeln.“

Artikel 2  
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

L e e r, den 12. Dezember 2001

**Der Präses der Gesamtsynode**

D u i n

**Kirchenverordnung  
vom 12. Dezember 2001  
als Ausführungsbestimmung  
zum Pfarrerdienstgesetz**

Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt gemäß § 68 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 des Pfarrerdienstgesetzes die folgende Kirchenverordnung als Ausführungsbestimmung zum Pfarrerdienstgesetz:

§ 1

Die Verwaltungsgrundsätze des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Nieder-

sachsen über Personalakten der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Personalaktenordnung – PersAO) vom 11. Oktober 2000 (Kirchliches Amtsblatt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers Nr. 10/2000 Seite 197 ff.) gelten in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) in der jeweiligen Fassung. Die Aktenführung der Personalakten der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen wird von dieser Kirchenverordnung nicht umfasst.

§ 2

(1) Die nach § 4 Abs. 1 der Verwaltungsgrundsätze zuständige kirchliche Stelle ist der Synodalarat.

(2) Teilakten nach § 6 Abs. 4 der Verwaltungsgrundsätze werden angelegt für Vorgänge über:

- Urlaub
- Reise- und Umzugskostenvergütung sowie Trennungsgeld

(3)

(a) Im Sinne des § 8 Abs. 1 der Verwaltungsgrundsätze mit der Bearbeitung von Personalvorgängen beauftragt ist auch der Theologische Rat/die Theologische Rätin.

(b) Teilakten über Personalentwicklungsgespräche sind bei dem Theologischen Rat oder der Theologischen Rätin aufzubewahren (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsgrundsätze).

(4) Als Person im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgrundsätze gilt auch das Moderamen der Synode im Hinblick auf seine Aufgabe nach § 60 Abs. 1 Nr. 9 der Kirchenverfassung.

§ 3

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Vorhandene Personalakten müssen fünf Monate nach Inkrafttreten den Anforderungen dieser Kirchenverordnung genügen.

L e e r, den 12. Dezember 2001

**Der Präses der Gesamtsynode**

D u i n

**Haushaltsgesetz  
vom 16. November 2001  
der Evangelisch-reformierten Kirche  
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen  
in Bayern und Nordwestdeutschland) für  
das Haushaltsjahr 2002  
(01.01.2002 – 31.12.2002)**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Abs. 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 28. November 1975 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 14, S. 160) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1  
Haushaltsplan**

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Rechnungsjahr 2002 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Einnahme:	35.684.300,00 €
Ausgabe:	35.684.300,00 €

Darin enthalten:

Einzelplan 21 "Gesamtpfarrkasse"

Einnahme:	3.677.000,00 €
Ausgabe:	8.896.500,00 €

Einzelplan 32 "Landeskirchliche Jugendarbeit"

Einnahme:	59.300,00 €
Ausgabe:	436.600,00 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

**§ 2  
Haushaltsvermerke**

(1) Die im Haushaltsplan mit „GD“ versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum Haushaltsplan 2002.

(2) Bei den mit „ED“ versehenen Titeln berechneten Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage „Haushaltsvermerke“ zum Haushaltsplan 2002 wird verwiesen.

(3) Bei den mit „UE“ gekennzeichneten Titeln können nicht verbrauchte Mittel in das nächste Jahr übertragen werden.

**§ 3  
Mehreinnahmen, Minderausgaben**

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) sind am Ende des Rechnungsjahres über Titel 00.8111.00.9110 der allgemeinen Haushaltsrücklage zuzuführen, soweit nicht durch Nachtragshaushalt anderes bestimmt wird.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht den allgemeinen Haushaltsrücklagen zuzuführen. Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

**§ 4  
Kassenkredite**

Im Rechnungsjahr 2002 dürfen Kassenkredite in Höhe bis zu insgesamt 2.550.000,00 € aufgenommen werden.

L e e r, den 12. Dezember 2001

**Der Präses der Gesamtsynode**

D u i n

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2002:

Zusammenstellung der Einzelpläne 2002  
- Synodalrat -

Einzelplan	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss- oder Zuschussbedarf
0100 Gesamtsynode	0,00	116.300,00	- 116.300,00
0200 Synodalrat	667.300,00	2.358.100,00	- 1.690.800,00
1100 Ausbildung Kirchlicher Dienst	0,00	521.300,00	- 521.300,00
2100 Gesamtpfarrkasse	3.677.000,00	8.896.500,00	- 5.219.500,00
2200 Versorgung	7.062.500,00	8.219.200,00	- 1.156.700,00
3100 Kirchenmusikalische Arbeit	0,00	174.600,00	- 174.600,00
3200 Jugendarbeit	59.300,00	436.600,00	- 377.300,00
3300 Baccumer Mühle	131.600,00	237.900,00	- 106.300,00
6100 Publizistik	83.000,00	370.800,00	- 287.800,00
6200 Öffentlichkeitsarbeit	500,00	178.900,00	- 178.400,00
6300 Frauenarbeit	700,00	95.200,00	- 94.500,00
6400 Gesamtkirchliche Aufgaben	27.200,00	3.666.600,00	- 3.639.400,00
6500 Kostenbeteilig. Ges-Kirche	500,00	3.749.400,00	- 3.748.900,00
8100 Vermögensverwaltung	940.700,00	332.900,00	+ 607.800,00
9100 Finanzverwaltung	23.034.000,00	6.330.000,00	+ 16.704.000,00
Summe	35.684.300,00	35.684.300,00	0,00

**Haushaltsgesetz  
vom 16. November 2001  
der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)  
(Diakonisches Werk)  
für das Haushaltsjahr 2002  
(01.01.2002 – 31.12.2002)**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Abs. 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 28. November 1975 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 14, S.160) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1**  
Haushaltsplan des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche  
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Rechnungsjahr 2002 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

E i n n a h m e :       2.331.150,00 €  
A u s g a b e :        2.331.150,00 €

Darin enthalten:

Einzelplan 42  
Familienferienstätte Blinkfüer I + II

Einnahme: 724.250,00 €  
Ausgabe: 724.250,00 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

## § 2 Haushaltsvermerke

(1) Die im Haushaltsplan mit „GD“ versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum jeweiligen Haushaltsplan 2002.

(2) Bei den mit „ED“ versehenen Titeln berechtigten Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage „Haushaltsvermerke“ zum jeweiligen Haushaltsplan 2002 wird verwiesen.

(3) Bei Einzelplan 4200 „Familienferienstätte Blinkfüer I + II“ dienen die Gesamt-Einnahmen insgesamt zur Deckung der Gesamt-Ausgaben als ein Gesamtwirtschaftsplan.

(4) Bei den mit „UE“ gekennzeichneten Titeln können nicht verbrauchte Mittel in das nächste Jahr übertragen werden.

## § 3 Mehreinnahmen, Minderausgaben

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt des Diakonischen Werkes werden über Titel 00.4110.00.9110 der allgemeinen Rücklage des Diakonischen Werkes zugeführt.

Abweichend davon werden Mehreinnahmen oder Minderausgaben des Einzelplanes „Haus Blinkfüer“ über Titel 00.4210.00.9110 der Rücklage „Haus Blinkfüer“ zugeführt.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht den allgemeinen Haushaltsrücklagen zuzuführen. Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

L e e r, den 12. Dezember 2001

**Der Präses der Gesamtsynode**

D u i n

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2002

### Zusammenstellung der Einzelpläne 2002 - Diakonisches Werk -

Einzelplan	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss- oder Zuschussbedarf
4100 Diakonisches Werk	1.605.900,00	1.602.800,00	+ 3.100,00
4110 Rücklage Diakonisches Werk	1.000,00	4.100,00	- 3.100,00
4200 Haus Blinkfüer	719.150,00	719.150,00	0,00
4210 Rücklage Haus Blinkfüer	5.100,00	5.100,00	0,00
<b>Summe:</b>	<b>2.331.150,00</b>	<b>2.331.150,00</b>	<b>0,00</b>

**Kirchengesetz  
vom 16. November 2001  
zum Vertrag der Freien Hansestadt Bremen  
mit den Evangelischen Kirchen in  
Bremen**

§ 1

(1) Dem am 31.10.2001 unterzeichneten Vertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und der Bremischen Evangelischen Kirche, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und dem dazugehörigen Schlussprotokoll wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag und das Schlussprotokoll werden als Anlagen zu diesem Kirchengesetz bekannt gemacht.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag samt Schlussprotokoll nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft tritt, wird im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt gemacht.

(3) Mit dem In-Kraft-Treten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) verbindlich.

L e r, den 12. Dezember 2001

**Der Präses der Gesamtsynode**

D u i n

Anlage zu § 1 Absatz 2:

**Vertrag  
der Freien Hansestadt Bremen  
mit den Evangelischen Kirchen in Bremen**

Die Freie Hansestadt Bremen,  
vertreten durch den Präsidenten des Senats,  
und  
die Bremische Evangelische Kirche,  
die Evangelisch-lutherische Landeskirche  
Hannovers,  
die Evangelisch-reformierte Kirche  
(Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwest-  
deutschland)  
- nachfolgend „Die Kirchen“ -,

jeweils vertreten durch ihre kirchenordnungsmäßigen Vertreter,

haben

geleitet von dem Wunsche, das freundschaftliche Verhältnis zwischen der Freien Hansestadt Bremen und den Kirchen zu festigen und zu fördern,

in Würdigung der im Grundsatz der Bundesrepublik Deutschland garantierten freiheitlichen Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche sowie unter Wahrung der Eigenständigkeit und der Rechte der Kirchen und

im Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung für die Bevölkerung der Freien Hansestadt Bremen sowie in Respektierung des Öffentlichkeitsauftrages der Kirchen

folgendes vereinbart:

**Artikel 1  
Glaubensfreiheit**

(1) Die Freie Hansestadt Bremen gewährt der Freiheit, den evangelischen Glauben zu bekennen und auszuüben, den gesetzlichen Schutz.

(2) Die Kirchen ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes.

**Artikel 2  
Zusammenwirken**

(1) Zur Klärung von Fragen, die das Verhältnis von Staat und Kirche betreffen, finden regelmäßige Gespräche zwischen der Landesregierung und dem Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche statt; die Kirchen stimmen sich ab, um ihre Interessen gegenüber der Freien Hansestadt Bremen einheitlich zu vertreten.

(2) Bei Rechtsetzungsvorhaben und Programmen, die kirchliche Belange berühren, sind die Kirchen angemessen zu berücksichtigen.

**Artikel 3  
Unterricht in Biblischer Geschichte**

(1) Der Unterricht in Biblischer Geschichte an allgemeinbildenden öffentlichen Schulen (Gemeinschaftsschulen) ist ein bekenntnismäßig nicht gebundener Unterricht auf allgemein christlicher Grundlage. Die Freie Hansestadt Bremen erfüllt die ihr aufgrund Artikel 32 Landesverfassung obliegenden Verpflichtungen in der ihr nach Verfassung möglichen Weise.

(2) Der Bremischen Evangelischen Kirche wird Gelegenheit gegeben, zu den Lehrplänen für den Unterricht in Biblischer Geschichte Stellung zu nehmen.

#### Artikel 4 Jugendarbeit und Erwachsenenbildung

(1) Der Staat gewährt der Jugendarbeit der Kirchen Schutz und Förderung. Die Kirchen nehmen in Erfüllung ihres Auftrages Aufgaben als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der Gesetze wahr.

(2) Die Kirchen nehmen mit eigenen Einrichtungen an der Erwachsenenbildung teil. Diese werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen in die finanzielle Förderung der Erwachsenenbildung durch die Freie Hansestadt Bremen einbezogen.

#### Artikel 5 Kirchliches Eigentum

(1) Das Eigentum und andere Vermögensrechte der Kirchen und ihrer Kirchengemeinden sowie ihrer Anstalten, Stiftungen, Verbände und Einrichtungen werden im Umfang des Artikels 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 2 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 gewährleistet.

(2) Im Rahmen der allgemeinen Gesetze wird die Freie Hansestadt Bremen bei der Anwendung enteignungsrechtlicher Vorschriften auf kirchliche Belange Rücksicht nehmen und im Falle einer Anwendung bei der Beschaffung gleichwertiger Ersatzgrundstücke Hilfe leisten.

#### Artikel 6 Körperschaftsrechte

(1) Die Kirchen und ihre Kirchengemeinden sowie die aus ihnen gebildeten Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts; ihr Dienst ist öffentlicher Dienst eigener Art.

(2) Die Kirchen üben im Rahmen der geltenden Gesetze die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen aus.

#### Artikel 7 Denkmalpflege

(1) Die Freie Hansestadt Bremen und die Kirchen bekennen sich zu ihrer gemeinsamen Verantwortung für den Schutz und den Erhalt der kirchlichen Kulturdenkmale.

(2) Die Kirchen verpflichten sich, ihre Kulturdenkmale im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten, zu pflegen und nach Möglichkeit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Denkmalschutz- und Denkmalfachbehörden haben bei kirchlichen Kulturdenkmalen, die dem Gottesdienst oder sonstigen kirchlichen Handlungen zu dienen bestimmt sind, die von den Kirchen und ihren Kirchengemeinden festgestellten Belange der Religionsausübung im Rahmen des Bremischen Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

(3) Die Freie Hansestadt Bremen erkennt die Bedeutung der kirchlichen Kulturdenkmale, insbesondere der Kirchen der Altstadtgemeinden, für die Stadtgemeinden an und trägt zur Erhaltung und Pflege dieser Denkmale nach Maßgabe der Gesetze und im Rahmen der ihr für diese Aufgabe zur Verfügung stehenden Mittel bei. Um denkmalpflegerisch begründete Fördermittel werden sich die Freie Hansestadt Bremen, die Kirchen und die Kirchengemeinden auch überörtlich bemühen.

#### Artikel 8 Friedhöfe

(1) Die kirchlichen Friedhöfe genießen den gleichen Schutz wie kommunale Friedhöfe.

(2) Die Kirchengemeinden haben das Recht, im Rahmen der Gesetze und der Gesamtversorgung der Stadtgemeinden mit Friedhofsflächen neue Friedhöfe für ihre Gemeindeglieder anzulegen und bestehende zu erweitern.

(3) Die Kirchengemeinden regeln im Rahmen der Gesetze die Benutzung ihrer Friedhöfe in eigener Verantwortung.

(4) Die Kirchen haben das Recht, auf öffentlichen Friedhöfen Gottesdienste und Andachten zu halten.

#### Artikel 9 Seelsorge in besonderen Einrichtungen

Die Freie Hansestadt Bremen unterstützt die Kirchen, in öffentlichen Krankenhäusern, Heimen, Justizvollzugsanstalten und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen sowie bei der Polizei unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange und im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen abzuhalten sowie seelsorgerlich tätig zu werden.

Artikel 10  
Lehramtsstudiengang Religionspädagogik  
an der Universität Bremen

Für den Lehramtsstudiengang Religionspädagogik an der Universität Bremen wird bei Entscheidungen über die fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Fach Religionskunde im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen der Bremischen Evangelischen Kirche Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Artikel 11  
Studiengang Kirchenmusik an der  
Hochschule für Künste

(1) Die Freie Hansestadt Bremen gewährleistet die Fortführung des Studienganges Kirchenmusik an der Hochschule für Künste, solange sich die Bremische Evangelische Kirche an der Finanzierung des Studienganges in angemessener Weise beteiligt.

(2) Unter Voraussetzung einer angemessenen finanziellen Beteiligung der Bremischen Evangelischen Kirche am Studiengang Kirchenmusik werden Professoren und Professorinnen für den Studiengang Kirchenmusik nach den Bestimmungen des Bremischen Hochschulgesetzes in Benehmen mit der Bremischen Evangelischen Kirche berufen. Entsprechendes gilt bei der Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen und bei der Verleihung der Bezeichnung „Professor“ sowie bei der erstmaligen Erteilung von Lehraufträgen.

(3) Der Vertrag der Freien Hansestadt Bremen mit der Hochschule für Künste und der Bremischen Evangelischen Kirche bleibt unberührt.

Artikel 12  
Meldewesen

(1) Den Kirchen werden im Rahmen der geltenden Gesetze die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten aus dem Melderegister übermittelt.

(2) Die Datenübermittlung erfolgt gebührenfrei.

Artikel 13  
Kirchensteuerrecht

(1) Die Kirchen sind berechtigt, nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften Kirchensteuern zu erheben und dafür eine eigene Kirchensteuerordnung zu erlassen.

(2) Für die Bemessung der Kirchensteuer vom Einkommen einigen sich die evangelischen Kirchen im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen, deren Steuern von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden, auf einheitliche Steuersätze.

(3) Die Kirchensteuerordnung einschließlich ihrer Änderungen und Ergänzungen sowie die Beschlüsse über die Kirchensteuersätze bedürfen staatlicher Genehmigung.

Artikel 14  
Kirchensteuerverwaltung

(1) Der Senator für Finanzen hat auf Antrag der Kirchen die Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer vom Einkommen und des besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedenen Ehen den Landesfinanzbehörden zu übertragen, solange die Kirchen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und der Freien Hansestadt Bremen für die Verwaltung eine mit dem Senator für Finanzen zu vereinbarende angemessene Vergütung zahlen.

(2) Im Rahmen der geltenden Bestimmungen sind die Finanzämter verpflichtet, den Kirchen in allen Kirchensteuerangelegenheiten aus den vorhandenen Unterlagen und unter Berücksichtigung des Datenschutzes Auskunft zu geben. Die Kirchen wahren das Steuergeheimnis.

(3) Die Vollstreckung der Kirchensteuerbescheide obliegt den Finanzämtern. Sie unterbleibt, wenn die Kirchen in besonders begründeten Einzelfällen darauf verzichten.

Artikel 15  
Sammlungswesen

(1) Die Kirchen und ihre Kirchengemeinden können nach Maßgabe des Bremischen Sammlungsgesetzes Spenden und andere freiwillige Leistungen für kirchliche Zwecke erbitten.

(2) Die Kirchen und ihre Kirchengemeinden können mit staatlicher Genehmigung Haus- und Straßensammlungen für kirchliche Zwecke durchführen.

Artikel 16  
Gebührenbefreiung

Auf Landesrecht beruhende Gebührenbefreiungen für das Land gelten auch für die Kirchen und ihre Kirchengemeinden sowie ihre öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen.

Artikel 17  
Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Die Kirchengemeinden haben das Recht, Tageseinrichtungen für Kinder zu betreiben. Die Freie Hansestadt Bremen und die Kirchen arbeiten zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammen. Nach Maßgabe der Gesetze soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen, soweit geeignete Einrichtungen von den Kirchengemeinden betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können.

(2) Die Freie Hansestadt Bremen beteiligt sich nach Maßgabe der geltenden Gesetze an der Förderung dieser Einrichtungen. Näheres kann durch besondere Vereinbarung geregelt werden.

Artikel 18  
Diakonische Einrichtungen

(1) Die Kirchen und ihre Kirchengemeinden sowie ihre Diakonischen Werke und deren Mitgliedseinrichtungen haben das Recht, im Sozial- und Gesundheitswesen eigene Einrichtungen und Dienste für die Betreuung und Beratung zu unterhalten. Nach Maßgabe der Gesetze sollen die öffentlichen Träger der Wohlfahrtspflege von eigenen Maßnahmen absehen, soweit geeignete Einrichtungen von den Kirchen oder ihren Kirchengemeinden oder ihren Diakonischen Werken oder deren Mitgliedseinrichtungen betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können.

(2) Die kirchlichen und die öffentlichen Träger der Wohlfahrtspflege arbeiten partnerschaftlich zusammen. Die Förderung dieser Einrichtungen erfolgt nach der Maßgabe der Gesetze.

Artikel 19  
Feiertagsschutz

Der gesetzliche Schutz der Sonntage, der staatlich anerkannten Feiertage und der kirchlichen Feiertage wird gewährleistet.

Artikel 20  
Seelsorgegeheimnis

Geistliche, ihre Gehilfen und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen, sind auch in Verfahren, die dem Landesrecht unterliegen, berechtigt, das Zeugnis über dasjenige zu verweigern, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorgende anvertraut worden oder bekannt geworden ist.

Artikel 21  
Rundfunk

(1) Die Freie Hansestadt Bremen setzt sich dafür ein, dass den Kirchen angemessene Sendezeiten für Zwecke der Verkündigung und der Seelsorge sowie für sonstige religiöse Sendungen bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und bei den privaten Rundfunkveranstaltern eingeräumt werden. In den Aufsichtsgremien sind die Kirchen nach Maßgabe der Gesetze vertreten.

(2) Das Recht der Kirchen, privaten Rundfunk nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen zu veranstalten oder sich an den Rundfunkveranstaltern des privaten Rechts zu beteiligen, bleibt unberührt.

Artikel 22  
Freundschaftsklausel

(1) Die Vertragsparteien werden zwischen ihnen etwa bestehende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beilegen.

(2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass dieser Vertrag durch einen neuen Vertrag ergänzt oder ersetzt werden kann. Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, seit dem Abschluss des Vertrages wesentlich verändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zumutbar erscheint, so werden die Vertragsparteien in Verhandlungen über eine Anpassung des Vertrages eintreten.

(3) Sollte die Freie Hansestadt Bremen in Verträgen mit anderen vergleichbaren Religionsgemeinschaften über diesen Vertrag hinausgehende Rechte und Leistungen gewähren, werden die Vertragsparteien gemeinsam prüfen, ob wegen des Grundsatzes der Parität Änderungen dieses Vertrages notwendig sind.

Artikel 23  
Inkrafttreten

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Bremischen Bürgerschaft, des Kirchentages der Bremischen Evangelischen Kirche und der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland). Er tritt mit dem Austausch der Mitteilungen über die Zustimmung in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt gemacht.

B r e m e n, den 31. Oktober 2001

**Für die Freie Hansestadt Bremen  
(mit dem Vorbehalt gemäß Art. 23)**

Bürgermeister  
Dr. Henning Scherf  
(Präsident des Senats)

**Für die Bremische Evangelische Kirche**

von Zobelitz  
(Schriftführer)

**Für die Evangelisch-lutherische  
Landeskirche Hannovers**

Dr. Käßmann  
(Landesbischöfin)

**Für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode  
ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwest-  
deutschland)**

Herrenbrück  
(Landessuperintendent)

Pagenstecher  
(Präsident)

**Schlussprotokoll**

Bestandteil dieses Vertrages sind folgende  
Protokollerklärungen:

Zu Art. 3:

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers nimmt die Sonderstellung des Unterrichts in Biblischer Geschichte in der Freien Hansestadt Bremen zur Kenntnis. Sie hält dessen ungeachtet daran fest, dass das Zusammenwirken von Staat und Kirche im Schulwesen die Erteilung des bekenntnisgebundenen Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen außerhalb des Anwendungsbereiches des Art. 141 Grundgesetz gebietet.

Zu Art. 16:

Hierzu wird auf Artikel 22 Absatz 2 Satz 2 hingewiesen.

**Verordnung  
vom 12. Dezember 2001  
zur Änderung der Verordnung  
(Ortskirchensteuerordnung)  
zu § 9 des Kirchengesetzes der  
Konföderation evangelischer Kirchen in  
Niedersachsen über die Erhebung von  
Kirchensteuern in den evangelischen  
Landeskirchen  
(Gemeinsame Kirchensteuerordnung)  
(KiStO ev)  
vom 12. Januar 1981  
für die Evangelisch-reformierte Kirche in  
Nordwestdeutschland (Synode evange-  
lisch-reformierter Kirchen in Bayern und  
Nordwestdeutschland)**

Auf Grund von § 17 der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung vom 14. Juli 1972 (GVBI Bd. 14, S. 42) in der Fassung vom 06. Oktober 1999 (GVBI Bd. 17, S. 217) wird beschlossen:

Die Verordnung (Ortskirchensteuerordnung) in der Fassung vom 12. Januar 1981 (GVBI Bd. 14, S. 456) wird wie folgt geändert:

I.

**Änderung der Ortskirchensteuerordnung**

1. In § 1 erhält Abs. 2 die folgende Fassung:

„(2) Das gestaffelte Kirchgeld beträgt jährlich mindestens 10,00 EURO und höchstens 100,00 EURO.“

2. In § 1 erhält Abs. 3 folgende Fassung:

„(3) Das feste Kirchgeld darf jährlich 20,00 EURO nicht übersteigen.“

II.

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

L e e r, den 12. Dezember 2001

**Der Präses der Gesamtsynode**

D u i n

## B: Gesetze und Verordnungen anderer kirchlicher Körperschaften

## C: Sonstige Beschlüsse/ Bekanntmachungen

### Mitglieder der III. Gesamtsynode (2001 – 2007)

#### (Nachwahl und Korrektur)

Mitglieder:                      Ersatzmitglieder:

#### Synodalverband V

21. Jürgen Köller  
Mühlenstr. 22  
26826 Weener

22. Pastor  
Egbert Zager  
Weener Str. 25  
26826 Weener

22. Pastor  
Martin Schneider  
Flinthörn 1  
26826 Weener

#### Ev.-ref. Kirche in Bayern (XI)

54. Pfarrer  
Dr. Hans-Jürgen Sievers  
Verlängerte Schweden-  
straße 119  
04466 Lindenthal

54. Pfarrer  
Hermann Brill  
Kemptener  
Straße 46  
87730 Bad  
Grönenbach

55. Günther Hetschko  
Äußere Sulzbacher  
Straße 41  
90491 Nürnberg

55. Eberhard Hose  
Waldtruderinger  
Straße 61  
81827 München

56. Pastor i.E.  
Georg Rieger  
Dr. Carlo-Schmid-  
Straße 194  
90491 Nürnberg

56. Thomas Borst  
Heinrich-Budde-  
Straße 18  
04157 Leipzig

57. Christian Hetzke  
Am Rittergut 55  
09243 Niederfrohna

57. Pastorin  
Beatrix Siele-  
mann-Schulz  
Atzelberger  
Steige 30  
91054 Erlangen

## Berufungen in den Diakonieausschuss

In den Diakonieausschuss wurden berufen:

1. Pastor  
Dietmar Arends  
Am Auewäldchen 1  
26789 Leer
2. Frau  
Annette Benscheidt  
Lager Wiesen 1  
49832 Freren
3. Herr  
Karl-Heinz Filthuth  
Mozartstraße 10  
48455 Bad Bentheim
4. Pastor i.E.  
Christian Züchner  
Brandenburger Str. 3  
26725 Emden

## Datenschutzbeauftragter

Als Datenschutzbeauftragter der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) wurde Herr Ministerialrat Albert Groeneveld gewählt und vom Moderamen der Gesamtsynode bestellt.

## Geschäftsordnung vom 15. November 2001 für die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

Die Gesamtsynode hat am 15. November 2001 gemäß § 70 Abs. 4 der Kirchenverfassung die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### § 1 Einberufung, Einladung

(1) Die Gesamtsynode wird in der Regel zweimal jährlich auf Beschluss des Moderamens einberufen. Eine zusätzliche Einberufung ist erforderlich, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder der Gesamtsynode, von den Moderamen eines Drittels der Synoden oder von den Kirchenräten/Presbyterien eines Drittels der Kirchengemeinden verlangt wird (§ 70 Abs. 1 der Kirchen-

verfassung). Die Einberufung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

(2) Die Einladung erfolgt durch den Präses oder die Frau Präses der Gesamtsynode spätestens vier Wochen vor Beginn der Tagung. Die vom Moderamen beschlossene vorläufige Tagesordnung und die bereits vorliegenden Vorlagen werden beigelegt. Die Tagung soll in den Kirchengemeinden im Gottesdienst des vorausgehenden Sonntags abgekündigt werden. Mit der Abkündigung wird eine Fürbitte verbunden (§§ 70 Abs. 3, 57 Abs. 2 der Kirchenverfassung).

(3) Die Versammlungen der Gesamtsynode an einem Tage sind eine Sitzung. Eine Tagung der Gesamtsynode besteht aus einer oder mehreren Sitzungen.

## § 2

### Andachten, Gottesdienst

Jede Sitzung der Gesamtsynode wird mit Schriftlesung und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen (§§ 57 Abs. 3, 70 Abs. 3 der Kirchenverfassung). Während jeder Tagung der Gesamtsynode findet ein Gottesdienst mit der Feier des Abendmahls statt (§ 70 Abs. 2 der Kirchenverfassung).

## § 3

### Eröffnung

(1) Nach der Andacht (§ 2 Satz 1) erklärt der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Gesamtsynode die Tagung für eröffnet.

(2) Zu Beginn der Tagung wird durch Namensaufruf die Beschlussfähigkeit festgestellt. Zur Beschlussfähigkeit ist neben der ordnungsgemäßen Einladung, die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich (§ 57 Abs. 3 Satz 4 der Kirchenverfassung). Während derselben Tagung braucht die Beschlussfähigkeit nur erneut festgestellt zu werden, wenn sie ausdrücklich angezweifelt wird.

(3) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit der Gesamtsynode verpflichtet der Vorsitzende oder die Vorsitzende die erstmalig teilnehmenden Mitglieder einzeln durch Handschlag, nachdem er oder sie den Wortlaut des Versprechens (§ 55 der Kirchenverfassung) vorgelesen hat.

## § 4

### Legitimation

(1) Die Gesamtsynode bildet zu Beginn ihrer ersten Tagung einen Ausschuss aus drei Mitgliedern, der die Berechtigung aller von den Synodal-

verbänden gemeldeten Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gesamtsynode in der Gesamtsynode prüft und ihr berichtet. Bis zur entgeltigen Entscheidung der Gesamtsynode über die Legitimation gelten die von den Synodalverbänden gemeldeten Mitglieder als legitimiert.

(2) Vor der Einladung zur ersten Tagung der Gesamtsynode hat der Legitimationsausschuss die Legitimation aller Mitglieder und Ersatzmitglieder der neuen Gesamtsynode vorzuprüfen.

(3) An der ersten Tagung einer Gesamtsynode nehmen die Mitglieder des bisherigen Moderamens, die der Gesamtsynode nicht mehr angehören, mit beratender Stimme teil.

## § 5

### Wahlen zum Moderamen

(1) In der ersten Tagung einer Gesamtsynode wird nach der Besprechung des Berichts der Präses oder die Frau Präses gewählt (§ 72 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenverfassung). Stehen sowohl der bisherige Präses oder die bisherige Frau Präses als auch seine oder ihre beiden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zur Wahl, übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Gesamtsynode, das nicht zur Wahl steht, bis zur Erledigung dieser Wahl den Vorsitz der Gesamtsynode. Nach seiner oder ihrer Wahl übernimmt der Präses oder die Frau Präses den Vorsitz der Gesamtsynode.

(2) Anschließend werden die sechs Beisitzer oder Beisitzerinnen des Moderamens in einzelnen Wahlgängen gewählt. Bis zum Abschluss der letzten dieser Wahlen bleiben die Beisitzer oder Beisitzerinnen des bisherigen Moderamens im Amt.

(3) Das neugewählte Moderamen macht der Gesamtsynode Vorschläge für die Wahl der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Präses oder der Frau Präses und der ehrenamtlichen Mitglieder des Synodalrates (§ 74 Nr. 3 der Kirchenverfassung). Im Anschluss hieran sind die Wahlen durchzuführen. Bis zur Wahl der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Präses oder der Frau Präses und der ehrenamtlichen Mitglieder des Synodalrates bleiben die bisherigen Inhaber dieser Ämter geschäftsführend im Amt.

(4) Sind zwei Mitglieder des Tagungsvorstandes der Gesamtsynode (§ 73 der Kirchenverfassung) an der Teilnahme an einer Sitzung der Gesamtsynode verhindert, treten die weiteren Beisitzer oder Beisitzerinnen, die nicht ehrenamtlich Mitglieder des Synodalrates sind, an ihre Stelle.

## § 6

## Wahl der hauptberuflichen Mitglieder des Synodalrates

(1) Wenn die Stelle eines hauptberuflichen Mitgliedes des Synodalrates zu besetzen ist, bereitet das Moderamen die Wahl vor. Es entscheidet über die Frage einer Ausschreibung und führt die erforderlichen Verhandlungen mit Bewerbern oder Bewerberinnen oder in Aussicht genommenen Personen. Der Gesamtsynode darf nur vorgeschlagen werden, wer nach genauer Unterrichtung über alle Anstellungsbedingungen schriftlich uneingeschränkt erklärt hat, dass er oder sie im Falle seiner oder ihrer Wahl diese annehmen werde.

(2) Das Moderamen hat den Mitgliedern der Gesamtsynode den oder die Namen des oder der Vorgeschlagenen mindestens sechs Wochen vor dem vorgesehenen Wahltermin mit einer kurzen Vorstellung der Person oder Personen und Begründung des Vorschlags mitzuteilen. Jedes Mitglied der Gesamtsynode hat das Recht, bis zu vier Wochen vor dem vorgesehenen Wahltermin einen weiteren Vorschlag mit einer kurzen Vorstellung der Person und Begründung des Vorschlags beim Moderamen einzureichen, wenn der oder die Vorgeschlagene schriftlich uneingeschränkt erklärt hat, dass er oder sie im Falle seiner oder ihrer Wahl diese annehmen werde. Jeder weitere Vorschlag soll nach Prüfung durch das Moderamen den Mitgliedern der Gesamtsynode unverzüglich mitgeteilt werden.

## § 7

## Berufung in die Gesamtsynode

(1) Die Gesamtsynode kann für die Dauer einer Wahlperiode bis zu drei zusätzliche Mitglieder berufen (§ 67 Abs. 1 Nr. 2 Kirchenverfassung).

(2) In die Tagesordnung einer jeden ersten Tagung einer Gesamtsynode ist als Gegenstand „Berufungen in die Gesamtsynode nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung“ aufzunehmen.

(3) Die Gesamtsynode entscheidet zunächst darüber, ob sie Berufungen vorzunehmen wünscht. Die Mitglieder der Gesamtsynode haben die Möglichkeit, Vorschläge für die Berufung zu machen. Gegebenenfalls beauftragt die Gesamtsynode das Moderamen, die Berufung unter Berücksichtigung der Aussprache vorzubereiten.

## § 8

## Niederschrift, Schreib- und technischer Dienst

(1) Von jeder Tagung der Gesamtsynode wird eine Niederschrift erstellt. Diese enthält neben

Ort, Beginn und Ende der Sitzungen jeweils die Tagesordnung und die zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen gefassten Beschlüsse bzw. die Ergebnisse von Wahlen. Zu protokollieren sind ferner die in der Fragestunde behandelten Fragen und die dazu vom Moderamen bzw. Synodalrat gegebenen Antworten einschließlich der Zusatzfragen und der von der Gesamtsynode zusätzlich zugelassenen Fragen.

(2) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse können in einem nichtöffentlichen Protokoll zusammengefasst werden, das nur von den Mitgliedern der Gesamtsynode eingesehen werden darf. Der Tagungsvorstand der Gesamtsynode entscheidet, ob ein nichtöffentliches Protokoll angefertigt wird.

(3) Für die Abfassung und Beglaubigung der Niederschrift der Gesamtsynode ist der Tagungsvorstand verantwortlich. Zu seiner Hilfe bei der Abfassung der Niederschriften beruft das Moderamen mindestens zwei Personen, die der Gesamtsynode nicht angehören.

(4) Einwendungen gegen das Protokoll sind binnen zwei Wochen nach Erhalt des vorläufigen Protokolls schriftlich an den Tagungsvorstand zu richten. Über Einwendungen, die mit der zweiten Fassung des Protokolls nicht ausgeräumt sind oder die sich auf die im vorläufigen Protokoll vorgenommenen Korrekturen beziehen, entscheidet die Gesamtsynode zu Beginn ihrer nächsten Tagung.

(5) Tonbandaufzeichnungen der Gesamtsynode werden vom Synodalrat mindestens zehn Jahre aufbewahrt. Die Tonbänder stehen den Mitgliedern der Gesamtsynode und Rednern zur Verfügung; etwaige Nachschriften dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Präses oder der Frau Präses angefertigt, weitergegeben oder veröffentlicht werden.

(6) Der Synodalrat ist für die technische Vorbereitung und Durchführung der Gesamtsynode und die Sitzungen ihrer Ausschüsse, einschließlich des Schreib- und Saaldienstes, verantwortlich; der Präses oder die Frau Präses kann insoweit Weisungen erteilen.

## § 9

## Sitzungen

(1) Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden angesetzt, eröffnet und geschlossen.

(2) Wer an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert sein wird, teilt dies unverzüglich über den Synodalrat dem Vorsitzenden oder der Vor-

sitzenden mit. Bei zeitweiser Verhinderung ist der Vorsitzende oder die Vorsitzende zu unterrichten.

(3) Nach der Eröffnung der Sitzung macht der Vorsitzende oder die Vorsitzende seine oder ihre geschäftlichen Mitteilungen an die Gesamtsynode.

#### § 10 Tagesordnung

(1) Über die vorläufige Tagesordnung für die erste Sitzung einer Tagung beschließt das Moderamen. Die Tagesordnung der nächsten Sitzung gibt der Vorsitzende oder die Vorsitzende jeweils am Schluss einer Sitzung bekannt. Über Einwendungen hiergegen entscheidet die Gesamtsynode.

(2) Es darf nur über Gegenstände, die in der Tagesordnung enthalten sind, verhandelt werden.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Sie sind sofort zu beraten und zu entscheiden.

(4) Mit Zustimmung der Gesamtsynode kann in einer Sitzung, in der die Bildung eines Ausschusses beschlossen worden ist, über die Besetzung dieses Ausschusses entschieden werden.

(5) Anträge der Mitglieder, die während einer Tagung ohne Bezug auf einen Gegenstand der Tagesordnung an die Gesamtsynode gerichtet werden sollen, müssen schriftlich dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden überreicht werden, der oder die sie in der Sitzung verliest und sofort die Unterstützungsfrage stellt. Erklären nicht mindestens fünf Mitglieder die Unterstützung, ist der Antrag erledigt. Der genügend unterstützte Antrag kommt auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen, sofern nicht die Gesamtsynode die sofortige Behandlung beschließt.

#### § 11 Anträge, Vorlagen

(1) Kirchenräte/Presbyterien, Synoden und deren Moderamen, jeweils mindestens fünf Mitglieder der Gesamtsynode sowie deren Moderamen und Synodalrat können Anträge an die Gesamtsynode stellen.

(2) Das Moderamen hat alle an die Gesamtsynode gerichteten Anträge vorzuberaten und sie zur Entscheidung vorzulegen. Es bereitet die Verhandlung der Gesamtsynode vor und erarbeitet die erforderlichen Vorlagen (§ 74 Nr. 1 der Kirchenverfassung).

(3) Das Moderamen entscheidet, ob eine Gelegenheit vor der Beratung der Gesamtsynode, den Gemeinden und Synodalverbänden zur Stellungnahme vorzulegen ist (§ 4 Nr. 6 der Kirchenverfassung).

(4) Zur Vorbereitung von Vorlagen kann das Moderamen Anträge zur Bearbeitung an Ausschüsse überweisen, den Synodalrat mit Vorarbeiten beauftragen und Sachverständige hören.

#### § 12 Beratung

(1) Auf die Erklärung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, dass die Verhandlung über einen Gegenstand eröffnet sei, folgt die Beratung.

(2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende erteilt in der Regel zunächst dem Antragsteller oder der Antragstellerin oder einem oder einer von diesem oder dieser Beauftragten das Wort zur Einbringung des Antrages oder der Vorlage. Wenn der Antrag oder die Vorlage einem Ausschuss überwiesen gewesen ist, ist anschließend dessen Sprecher oder Sprecherin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Der Beratung der einzelnen Abschnitte oder Teile eines Antrages oder einer Vorlage geht in der Regel eine Beratung über das Ganze voraus. Diese beschränkt sich auf die in Betracht kommenden allgemeinen Gesichtspunkte und schließt ohne Abstimmung.

(4) Anträge (Überweisungsanträge, Änderungsanträge, Eventualanträge), die sich auf den zur Beratung stehenden Gegenstand beziehen, können nur bei dessen Beratung und, wenn der Gegenstand in mehrere Abschnitte zerlegt und die Beratung auf einen dieser Abschnitte beschränkt worden ist, nur bei der Beratung dieses Abschnitts gestellt werden. Sie bedürfen keiner weiteren Unterstützung.

(5) Anträge sind einem Mitglied des Tagungsvorstandes in schriftlicher Fassung zu übergeben. Dem Antragsteller oder der Antragstellerin ist die Zurücknahme gestattet, bis der Antrag zur Abstimmung gestellt ist. Zurückgenommene Anträge können, solange der Gegenstand verhandelt wird, von anderen Mitgliedern aufgenommen werden.

(6) Die Beratung ist geschlossen, wenn der Vorsitzende oder die Vorsitzende, weil keine zulässigen weiteren Wortmeldungen vorliegen, den Schluss ausspricht. Der Antragsteller oder die Antragstellerin (Absatz 2) und der Sprecher oder die Sprecherin des Ausschusses (Absatz 2) haben die Gelegenheit zu einem Schlusswort.

### § 13 Abstimmungen

(1) Über jeden Antrag wird gesondert abgestimmt. Soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Wenn über eine Mehrheit von Anträgen abzustimmen ist, kündigt der Vorsitzende oder die Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmungen an. Überweisungsanträge und Änderungsanträge werden vor den Anträgen, auf die sie sich beziehen, zur Abstimmung gestellt, weitergehende Anträge vor solchen, die eine geringere Abweichung vom Hauptantrag enthalten. Über einen Eventualantrag wird abgestimmt, nachdem der Antrag abgelehnt worden ist, auf den er sich bezieht.

(3) Gegen Art und Reihenfolge der Abstimmungen können sofort nach deren Ankündigung Einwendungen erhoben werden, über die, wenn der Vorsitzende oder die Vorsitzende nicht auf sie eingeht, auf Antrag die Gesamtsynode entscheidet.

(4) Sind Änderungsanträge angenommen worden, wird über den Hauptantrag mit den beschlossenen Änderungen abgestimmt. Wird der Hauptantrag abgelehnt, sind schon angenommene Änderungen gegenstandslos.

(5) Nachdem über die einzelnen Abschnitte, Paragraphen oder Absätze einer Vorlage oder eines Antrages je gesondert abgestimmt worden ist, wird über die Vorlage einschließlich der angenommenen Änderungen im Ganzen abgestimmt.

(6) Ist ein Abstimmungsergebnis zweifelhaft, erfolgt Zählung. Das durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende im Einvernehmen mit den Beisitzern oder Beisitzerinnen festgestellte und verkündete Ergebnis der Zählung ist nicht anfechtbar.

(7) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern der Gesamtsynode ist offen unter Namensnennung oder auf Antrag eines Mitgliedes mit Stimmzetteln abzustimmen. Das Verlangen auf schriftliche Abstimmung hat Vorrang.

(8) Die Gesamtsynode kann einen noch nicht ausgeführten Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder aufheben (§§ 70 Abs. 3, 57 Abs. 3 und 31 Abs. 3 der Kirchenverfassung).

(9) Bei der Bekanntgabe von Beschlüssen ist § 51 Abs. 3 der Kirchenverfassung (Minderheiten-votum) zu beachten.

### § 14 Wahlen, Abberufungen

(1) Bei Wahlen ist gewählt, wer von allen abgegebenen Stimmen die Mehrheit auf sich vereinigt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Hat kein Bewerber oder keine Bewerberin die Stimmen der Mehrheit auf sich vereinigt, findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 31 Abs. 4 der Kirchenverfassung).

(2) Wahlen können durch Zuruf vollzogen werden, wenn für jeden zu Wählenden oder jede zu Wählende nicht mehr als ein Vorschlag gemacht wird und kein Mitglied der Gesamtsynode geheime Wahl wünscht. Die Wahl der Mitglieder des Moderaments der Gesamtsynode sowie der synodalen Vertreter oder Vertreterinnen in Organe, Werke und Einrichtungen gliedkirchlicher Zusammenschlüsse erfolgt geheim mit Stimmzetteln (§ 70 Abs. 3 der Kirchenverfassung).

(3) Abberufungen von Mitgliedern des Moderaments der Gesamtsynode regeln sich nach §§ 62, 77 der Kirchenverfassung.

### § 15 Redeordnung

(1) Jedes Mitglied, das zu einem Gegenstand sprechen will, meldet sich zu Wort. Die Redner und Rednerinnen erhalten nach der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort. Melden sich mehrere gleichzeitig, bestimmt der Vorsitzende oder die Vorsitzende die Reihenfolge, in der sie das Wort erhalten. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende kann zu kurzen, tatsächlichen Berichtigungen und Auskünften das Wort auch außerhalb der Reihenfolge erteilen.

(2) Eingeladene Gäste der Gesamtsynode erhalten die Gelegenheit zu einem kurzen Grußwort. Die Gesamtsynode kann ihnen und anderen Personen, die Gemeindeglieder sind, zu einem Gegenstand der Tagesordnung eine Stellungnahme oder die Teilnahme mit beratender Stimme einräumen.

(3) Nur der Vorsitzende oder die Vorsitzende darf einen Redner oder eine Rednerin unterbrechen, dem oder der er oder sie das Wort erteilt hat. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende hat gegebenenfalls unnötige Weitläufigkeit, Wiederholen des schon Gesagten, Abschweifen vom Ge-

genstand und das Ablesen von Reden möglichst zu verhindern und zur Einhaltung der Redeordnung aufzufordern. Wird diese Aufforderung wiederholt nicht beachtet, entscheidet die Gesamtsynode, ob sie den Redner oder die Rednerin länger anhören will.

(4) Will der Vorsitzende oder die Vorsitzende das Wort zur Sache ergreifen, muss er oder sie den Vorsitz an seinen Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin übertragen.

(5) Die Gesamtsynode kann durch Beschluss die Redezeit auf eine bestimmte Zeit begrenzen. Die Gesamtsynode kann auf Antrag eines Mitglieds, das nicht zur Sache gesprochen hat, den Schluss der Rednerliste oder den Schluss der Aussprache beschließen. Vor der Beratung über Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Aussprache verliest der Vorsitzende oder die Vorsitzende die Rednerliste und die vorliegenden Anträge.

(6) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt. Der Redner oder die Rednerin darf nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen ihn oder sie geführt wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Er oder sie darf nicht zur Sache selbst sprechen. Persönliche Erklärungen können auch zu Protokoll gegeben werden.

#### § 16

##### Handhabung der äußeren Ordnung

(1) Die Verhandlungen der Gesamtsynode sind öffentlich, sofern die Gesamtsynode nicht für besondere Gegenstände Vertraulichkeit beschließt (§§ 70 Abs. 1, 57 Abs. 3 der Kirchenverfassung). Personaldebatten und die Aussprache über Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit sind immer vertraulich.

(2) Die Handhabung der äußeren Ordnung während der Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden sowohl gegenüber den Mitgliedern der Gesamtsynode als auch den Gästen, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie Zuhörern und Zuhörerinnen. Die Mitglieder des Tagungsvorstandes haben den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu unterstützen.

(3) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende kann ein Mitglied der Gesamtsynode zur Ordnung rufen. Dem Betroffenen oder der Betroffenen steht die sofortige Anrufung der Gesamtsynode zu, deren Entscheidung endgültig ist.

(4) Teilnehmer an der Sitzung der Gesamtsynode, die nicht Mitglieder sind, dürfen den Gang der Verhandlung nicht durch Zeichen des Beifalls oder des Missfallens beeinflussen. Wenn trotz wiederholter Mahnungen des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden solche Einwirkungsversuche fortgesetzt werden, kann der Vorsitzende oder die Vorsitzende einzelne oder alle Zuhörer oder Zuhörerinnen für die Dauer der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes von der Teilnahme ausschließen.

(5) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen, wenn eine angemessene Weiterführung nicht gewährleistet ist.

#### § 17

##### Berichte des Moderamens

(1) Das Moderamen erstattet zu Beginn einer jeden Tagung der Gesamtsynode einen Bericht über seine Tätigkeit und über die innere und äußere Lage der Kirche, den die Gesamtsynode erörtert (§ 69 Abs. 1 Nr. 3 der Kirchenverfassung).

(2) In der Mitte der Amtszeit der Gesamtsynode enthält der Bericht eine umfassende Darstellung der kirchlichen Aufgaben und Tätigkeiten auf der Grundlage von Berichten der Synodalverbände, des Synodalrats, der Synodalausschüsse und der Beauftragten des Moderamens. Zur ersten Tagung einer neuen Gesamtsynode erstattet das bisherige Moderamen einen zusammenfassenden Bericht.

#### § 18

##### Fragestunde

(1) In der Tagesordnung jeder Tagung der Gesamtsynode ist spätestens für den zweiten Sitzungstag eine Fragestunde vorzusehen. In dieser Fragestunde kann jedes Mitglied der Gesamtsynode Fragen an das Moderamen oder den Synodalrat richten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gegenständen der Tagesordnung stehen.

(2) Fragen an das Moderamen sind bis zu zwei Wochen vor Beginn der Tagung, Fragen an den Synodalrat bis zu einer Woche vor Beginn der Tagung schriftlich beim Synodalrat einzureichen. Auf die Beantwortung während der Synodaltagung können mündliche Zusatzfragen gestellt werden, die in Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen.

(3) Andere Fragen können mit Zustimmung der Gesamtsynode zugelassen werden.

(4) Alle Fragen sind, soweit möglich, während der Tagung der Gesamtsynode zu beantworten. Ist die Beantwortung einer Frage während der Tagung der Gesamtsynode nicht möglich, erfolgt die Beantwortung innerhalb eines Monats nach Schluss der Gesamtsynode durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder der Gesamtsynode.

### § 19

#### Bildung von Ausschüssen

(1) Die Gesamtsynode wählt während ihrer ersten Tagung: den Legitimationsausschuss, den Finanzausschuss, den Rechtsausschuss, den Rechnungsprüfungsausschuss sowie die von ihr zu wählenden Mitglieder des Diakonieausschusses (§ 5 Abs. 2 des Diakoniegesetzes), des Jugendausschusses (§ 5 Abs. 2 des Jugendgesetzes) und des Ausschusses für Frauenarbeit (§ 5 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Ordnung der Frauenarbeit). Die Gesamtsynode kann weitere Ausschüsse zur Bearbeitung besonderer Sachgebiete berufen.

(2) Wählbar sind die Mitglieder der Gesamtsynode und deren Ersatzmitglieder (§ 68 der Kirchenverfassung). Die Mitgliedschaft in den Synodalausschüssen sollte möglichst auf die Zugehörigkeit zu zwei Ausschüssen beschränkt werden. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, beruft das Moderamen auf Vorschlag des Ausschusses ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit.

(3) Im Übrigen beruft das Moderamen Ausschüsse.

(4) Der Präses oder die Frau Präses und die Mitglieder des Synodalrates oder – im Benehmen mit dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden eines Ausschusses – deren Beauftragte können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Der Ausschuss kann im Einzelfall anderes beschließen.

### § 20

#### Aufgaben

(1) Die Ausschüsse beraten in ihrem Aufgabenbereich die Gesamtsynode, das Moderamen und den Synodalrat. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie bearbeiten die ihnen überwiesenen Anträge und Vorlagen und erarbeiten Beschlussvorlagen.

(2) Die Gesamtsynode kann einen Ausschuss beauftragen, innerhalb seines Aufgabenbereiches Entscheidungen zu treffen und die hierfür im Rahmen des Haushalts der Gesamtsynodalkasse veranschlagten Mittel zu verwalten. Zu Entschei-

dungen über die Begründung, Aufhebung oder Änderung von Rechten oder Pflichten ist ein Ausschuss nicht befugt.

(3) Im Einvernehmen mit dem Moderamen kann ein Ausschuss ständige und nichtständige Unterausschüsse bilden und zu seiner Beratung Sachverständige heranziehen.

(4) Im Benehmen mit dem Moderamen kann ein Ausschuss im Rahmen seines Auftrages mit Personen oder Gruppen anderer Kirchen, gliedkirchlicher Zusammenschlüsse und der Ökumene sowie außerkirchlichen Personen oder Gruppen und Institutionen Kontakt aufnehmen (§ 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchenverfassung).

### § 21

#### Konstituierung

Das Moderamen der Gesamtsynode beruft unverzüglich den Ausschuss zu seiner ersten Sitzung ein. Der Ausschuss wählt unter Leitung des Einberufers oder der Einberuferin aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und regelt die Schriftführung.

### § 22

#### Arbeitsweise

(1) Ein Ausschuss wird nach Bedarf von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen werden mit Schriftlesung und Gebet eröffnet. Sie sind in der Regel nicht öffentlich.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet im Falle von Stimmgleichheit das Los.

(3) Über die Beschlüsse des Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Abschrift den Mitgliedern des Ausschusses und des Moderamens übersandt wird. Die Niederschrift ist nach Genehmigung durch den Ausschuss von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen.

(4) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende oder ein vom Ausschuss bestimmtes anderes Mitglied hat das Recht, Vorlagen oder andere Arbeitsergebnisse des Ausschusses in der Gesamtsynode und im Moderamen vorzutragen. Soweit sie nicht Mitglied der Gremien sind, nehmen sie an der Aussprache beratend teil.

(5) Mit Genehmigung des Moderamens kann der Ausschuss im Rahmen dieser Ordnung zusätzliche Bestimmungen für seine Geschäftsordnung erlassen.

#### § 23 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Ausschüsse endet mit der Amtszeit der Gesamtsynode. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Ein Ausschuss mit Aufgaben gemäß § 20 Abs. 2 bleibt im Amt, bis der neu gebildete Ausschuss erstmals zusammentritt.

#### § 24 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Präses oder die Frau Präses kann im Interesse besserer Förderung des Sitzungsablaufs von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen, sofern er oder sie dies bekannt gibt und kein Mitglied der Gesamtsynode widerspricht. Widerspricht ein Mitglied, bleibt die Abweichung zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Vorschlag des Präses oder der Frau Präses zustimmen.

#### § 25 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur durch Beschluss der Gesamtsynode erfolgen, wenn der Änderungsantrag mit Begründung den Mitgliedern der Gesamtsynode vier Wochen vor Beginn der Tagung vorgelegen hat und die Mehrzahl der Mitglieder der Gesamtsynode zustimmt.

L e e r, den 12. Dezember 2001

**Der Präses der Gesamtsynode**

D u i n

**Die Gesamtsynode hat durch Beschluss vom 15. November 2001 die nachfolgend bekannt zu machenden Geschäftsordnungen des Moderamens der Gesamtsynode und des Synodalrates genehmigt.**

**Der Präses der Gesamtsynode**

D u i n

### **Geschäftsordnung vom 18. September 2001 für das Moderamen der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)**

Das Moderamen der Gesamtsynode hat am 18. September 2001 gemäß § 76 Abs. 2 der Kirchenverfassung die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

#### § 1 Aufgaben

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode ist die ständige Vertretung der Gesamtsynode, sofern diese nicht versammelt ist. Es vertritt die Kirche nach außen (§ 71 Abs. 1 der Kirchenverfassung).

(2) Das Moderamen ist befugt, anstelle der Gesamtsynode dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (§ 71 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 der Kirchenverfassung), wenn ohne die Dringlichkeitsentscheidung des Moderamens die konkrete Gefahr eines nicht unerheblichen materiellen oder immateriellen Schadens für eine Kirchengemeinde, einen Synodalverband oder die Gesamtkirche besteht.

(3) Hält das Moderamen einen Beschluss der Gesamtsynode, der nicht in Form eines Kirchengesetzes ergangen ist, für unvereinbar mit den berechtigten Interessen der Kirchengemeinden, kann es den Vollzug des Beschlusses innerhalb eines Monats nach Beendigung der Tagung der Gesamtsynode aussetzen (§ 71 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 3 der Kirchenverfassung).

(4) Das Moderamen muss Entscheidungen nach Absatz 2 und 3 der Gesamtsynode unter Angabe der Gründe unverzüglich mitteilen.

#### § 2 Einladung

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode versammelt sich an jährlich im Voraus festgelegten Sitzungsterminen. Zwischen den Sitzungen soll in der Regel nicht mehr als ein Monat liegen. Der oder die Vorsitzende des Moderamens der Gesamtsynode lädt unter Beifügung eines Vorschlages für eine Tagesordnung rechtzeitig ein. Rechtzeitig ist die Einladung dann, wenn sie den Mitgliedern des Moderamens der Gesamtsynode spätestens eine Woche vor der Sitzung des Moderamens der Gesamtsynode vorliegt. Es sollen nur solche Tagesordnungspunkte vorgeschlagen

werden, zu denen Vorlagen und Beschlussvorschläge übersandt werden können, es sei denn, solche sind der Natur der Angelegenheit nach (z.B. aktueller Bericht) nicht zu erwarten oder für eine ordnungsgemäße Sitzungsvorbereitung nicht notwendig. Sitzungsvorlagen, zu deren Anfertigung jedes Mitglied des Moderamens der Gesamtsynode befugt ist, sollen den zu behandelnden Gegenstand tatsächlich, rechtlich und von seinen Auswirkungen her so darlegen, dass das Moderamen im Regelfall nach einmaliger Beratung in der Lage ist, einen Beschluss zu fassen. Vorlagen in Personalangelegenheiten sind den Mitgliedern des Moderamens der Gesamtsynode in einem gesonderten Umschlag zu übersenden.

(2) Auf Antrag eines Synodalausschusses ist dessen Vorsitzender oder Vorsitzende oder das vom Ausschuss benannte Mitglied zur Sitzung des Moderamens, in der die vom Ausschuss erarbeitete Vorlage zur Beratung steht, einzuladen und zu dieser Vorlage zu hören.

### § 3 Sitzungen

Die Sitzungen werden mit Schriftlesung und Gebet eröffnet. Sie sind in der Regel nicht öffentlich. Auf Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode nehmen Dezernenten oder Dezernentinnen, die nicht hauptberufliche Mitglieder des Synodalrates sind, als ständige Gäste mit Rede- und Vorschlagsrecht an den Sitzungen des Moderamens der Gesamtsynode teil. Sie vertreten die Angelegenheiten aus ihren Dezernaten eigenständig im Rahmen der Gesamtverantwortung des hauptberuflichen Mitglieds des Synodalrates, zu dessen Geschäftsbereich ihr Dezernat gehört.

### § 4 Beschlüsse

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind, die nicht dem Synodalrat angehören. Bei Abstimmungen muss die Zahl der Synodalratsmitglieder kleiner sein als die Anzahl der Mitglieder, die dem Synodalrat nicht angehören. Aus diesem Grund ruht gegebenenfalls das Stimmrecht des an Lebensalter jüngsten Mitglieds des Synodalrates. Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin wird den Synodalratsmitgliedern zugerechnet.

(2) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der auf Ja oder Nein abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet im Falle von Stimmgleichheit das Los.

(3) In eiligen Angelegenheiten kann ein Beschluss auch auf Rundfrage gefasst werden, falls kein Mitglied widerspricht (§§ 76 Abs. 1, 31 Abs. 2 der Kirchenverfassung).

(4) Das Moderamen kann einen noch nicht ausgeführten Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder aufheben (§§ 76 Abs. 1, 31 Abs. 3 der Kirchenverfassung).

(5) Mitglieder, die an einem zur Beratung stehenden Fall persönlich oder durch nahe Verwandtschaft (§ 11 Abs. 4 Satz 1 der Kirchenverfassung) beteiligt sind, werden auf eigenen Wunsch oder auf Beschluss des Moderamens zur Sache gehört. Sie sind von der Beratung ausgeschlossen und haben auch der Abstimmung fernzubleiben, wenn es sich nicht um eine Wahl handelt. Ergibt sich die Beachtung dieser Bestimmung nicht aus der Niederschrift, ist der Beschluss bzw. die Wahl unwirksam (§§ 76 Abs. 1, 32 der Kirchenverfassung).

### § 4a Beanstandungspflicht des oder der Vorsitzenden des Moderamens

Der oder die Vorsitzende des Moderamens der Gesamtsynode hat rechtswidrige Beschlüsse des Moderamens der Gesamtsynode zu beanstanden (§ 76 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 35 der Kirchenverfassung). Die Gründe der Beanstandung sind schriftlich darzulegen. Die Begründung der Beanstandung ist den Mitgliedern des Moderamens der Gesamtsynode spätestens eine Woche vor der Sitzung vorzulegen, in der die Angelegenheit erneut beraten und beschlossen wird. Wird der Beanstandung nicht entsprochen, ist der Klageweg zum Kirchlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

### § 5 Beschwerden

(1) Bei Entscheidungen des Moderamens der Gesamtsynode über Beschwerden gegen Beschlüsse und Verwaltungsmaßnahmen des Synodalrates oder der von ihm Beauftragten oder Bevollmächtigten hat der Präses oder die Frau Präses der Gesamtsynode den Vorsitz.

(2) An der Entscheidung des Moderamens über Beschwerden darf kein Mitglied mitwirken, das in derselben Sache an einer früheren Entscheidung beteiligt gewesen ist.

(3) Ist wegen des Ausschlusses von Mitgliedern nach Absatz 2 die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben, werden Entscheidungen durch die

verbleibenden Mitglieder gefasst, § 4 Abs. 1 gilt insoweit nicht.

## § 6 Niederschrift

(1) Über die Beschlüsse des Moderamens ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Abschrift den Mitgliedern des Moderamens übersandt wird. Das Moderamen der Gesamtsynode legt zu Beginn seiner Amtszeit fest, wer die Niederschrift anzufertigen hat. Hiermit sollen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Verwaltungsstelle beauftragt werden. Wer mit der Anfertigung der Niederschrift beauftragt wird, ist zur Verschwiegenheit verpflichtet wie die Mitglieder des Moderamens der Gesamtsynode.

(2) Über die Anforderungen des § 33 der Kirchenverfassung hinaus kann die Niederschrift im Einzelfall – auf Beschluss des Moderamens – den Gang der Verhandlung zu einem Beratungspunkt erkennen lassen.

(3) Die Niederschrift ist nach Genehmigung durch das Moderamen durch den oder die Vorsitzende sowie zwei weitere Mitglieder des Moderamens der Gesamtsynode zu unterschreiben (§ 76 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 der Kirchenverfassung).

## § 7 Ausführung von Beschlüssen

Die Ausführung der Beschlüsse des Moderamens obliegt dem Synodalrat. Entscheidungen über Beschwerden gegen den Synodalrat fertigt der Präses oder die Frau Präses aus.

L e e r, den 12. Dezember 2001

### **Der Vorsitzende des Moderamens der Gesamtsynode**

Herrenbrück  
(Landessuperintendent)

### **Geschäftsordnung vom 22. August 2001 für den Synodalrat der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)**

Der Synodalrat hat am 22. August 2001 gemäß § 82 Abs. 1 der Kirchenverfassung die folgende Geschäftsordnung genehmigt:

## § 1 Organaufgaben

Die dem Synodalrat zugewiesenen Aufgaben ergeben sich aus § 81 Abs. 1 Nrn. 1-19 der Kirchenverfassung. Er ist zuständig für die laufende Verwaltung der Gesamtkirche, sofern diese nicht anderen Organen vorbehalten ist, und für die Vertretung der Kirche in vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Darüber hinaus nimmt er die Aufgaben als kirchliche Aufsichtsbehörde wahr.

## § 2 Verwaltungsstelle

(1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte besteht eine Verwaltungsstelle, die vom Synodalrat geleitet wird (§ 81 Abs. 3 der Kirchenverfassung).

(2) Die Verwaltungsstelle besteht aus zwei Geschäftsbereichen, die jeweils von einem der hauptberuflichen Mitglieder des Synodalrates (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 der Kirchenverfassung) geleitet werden. Die hauptberuflichen Mitglieder des Synodalrates sind dafür verantwortlich, dass die Aufgabenerledigung der Verwaltungsstelle nach den Beschlüssen der Organe, einheitlichen Leitungs- und Führungsgrundsätzen und nach den Bestimmungen der Gesetze und des Haushaltsplanes erfolgt. Geschäftsbereiche können in Dezernate gegliedert werden. Bei der Gliederung eines Geschäftsbereiches in mehrere Dezernate bleibt die Verantwortlichkeit des hauptberuflichen Mitglieds des Synodalrates unberührt.

(3) Die hauptberuflichen Mitglieder des Synodalrates haben in ihren Geschäftsbereichen die Fachaufsicht. Die unmittelbare Fachaufsicht kann auch Dezernenten übertragen werden. Die Dienstaufsicht über die Beamten und Angestellten der Verwaltungsstelle liegt bei dem Präsidenten/der Präsidentin.

## § 3 Delegation

Eine Entscheidung, die auf der Grundlage und in den Grenzen eines Delegationsbeschlusses nach § 82 Abs. 2 Satz 3 der Kirchenverfassung getroffen wurde, gilt als Entscheidung des Synodalrates. § 82 Abs. 6 der Kirchenverfassung bleibt unberührt.

## § 4 Sitzungen des Synodalrates

(1) Der Synodalrat tritt nach Bedarf – möglichst in zeitlicher Nähe zu den Sitzungen des Moderamens der Gesamtsynode – zusammen. Jedes

Mitglied kann die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Präses oder die Frau Präses der Gesamtsynode ist von den Sitzungsterminen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Präses oder die Frau Präses der Gesamtsynode ist berechtigt, an den Sitzungen des Synodalrates teilzunehmen.

(3) Auf Beschluss des Synodalrates nehmen die Dezenten oder Dezententinnen, die nicht hauptberufliche Mitglieder des Synodalrates sind, als ständige Gäste mit Rede- und Vorschlagsrecht an den Sitzungen des Synodalrates teil. Sie vertreten die Angelegenheiten aus ihren Dezernten eigenständig im Rahmen der Gesamtverantwortung des hauptberuflichen Mitglieds des Synodalrates, zu dessen Geschäftsbereich ihr Dezernat gehört.

#### § 5 Niederschrift, Beschlüsse

(1) Über die Beschlüsse des Synodalrates ist eine Niederschrift anzufertigen (§ 82 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 33 der Kirchenverfassung). Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Synodalrates zu unterzeichnen, die an der Sitzung teilgenommen haben. Die Mitglieder des Moderaments der Gesamtsynode erhalten eine Abschrift der Niederschrift; im Übrigen entscheidet der Synodalrat wer Abschriften von Niederschriften erhält.

(2) Für die Vollziehung der Beschlüsse des Synodalrates ist der Dezernent/die Dezententin unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 2 Satz 2 verantwortlich, in dessen/deren Aufgabenbereich die Angelegenheit gehört, zu der ein Beschluss gefasst wurde. In Zweifelsfällen entscheidet der Synodalrat in dem Beschluss, wer für die Ausführung verantwortlich ist. Wenn der Synodalrat nicht versammelt ist, entscheidet der oder die Vorsitzende des Synodalrates über die Ausführung von Beschlüssen.

#### § 6 Geschäftsverteilung

Über die Geschäftsverteilung auf die hauptberuflichen Mitglieder des Synodalrates und die Zuordnung der Dezernte zu den Geschäftsbereichen entscheidet der Synodalrat auf Vorschlag der hauptberuflichen Mitglieder. Die Dienstanzweisungen für die hauptberuflichen Mitglieder des Synodalrates sind dabei zu beachten.

#### § 7 Arbeit der Verwaltungsstelle

Der Synodalrat erlässt eine Organisations- und Ablaufordnung für die Arbeit der Verwaltungsstelle und eine Benutzungsordnung für die dienstliche und private Nutzung dienstlicher Einrichtungen.

L e e r, den 12. Dezember 2001

#### Der Vorsitzende des Synodalrates

P a g e n s t e c h e r  
(Präsident)

### **Beschluss vom 16. November 2001 über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Haushaltsjahr 2002**

#### Artikel 1

(1) Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, beträgt für das Jahr 2002 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird; der Berechnung des Höchstsatzes (Kappung) ist der Anfangswert der jeweiligen Tabellenstufe der Einkommensteuertabelle zugrunde zu legen.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Ein Mindestbetrag wird von jedem Kirchenmitglied, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, in Höhe von 3,60 € jährlich, 0,90 € vierteljährlich, 0,30 € monatlich, 0,07 € wöchentlich und 0,01 € täglich erhoben.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 19. Mai 1999 (Az.: S 2447-8-342, BStBl. I 1999, S. 509 f, Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 23/1999, S. 436) und die Ergänzung hierzu vom 8. Mai 2000

(BStBl. I 2000, S. 612, Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 20/2000, S. 349) hingewiesen.

(2) Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von dem dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskir-

chensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein Besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsamen zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

#### Artikel 2

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 Satz 1 EStG)	Besonderes Kirchgeld
	€	€
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das Besondere Kirchgeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte Kirchensteuer entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides, jedoch nicht vor der Festsetzung der von dem Ehegatten entrichteten Kirchensteuer.

Das Niedersächsische Kultusministerium hat im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium den Landeskirchensteuerergänzungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 9 KiStRG genehmigt.

L e e r, den 12. Dezember 2001

**Der Präses der Gesamtsynode**

D u i n

**Genehmigung  
eines Dringlichkeitsbeschlusses  
bezüglich des Landeskirchensteuerbeschlusses 2001**

Die Gesamtsynode bestätigt am 16. November 2001 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 der Kirchenverfassung den Dringlichkeitsbeschluss des Moderamens der Gesamtsynode vom 14. August 2001 über die Ergänzung des Beschlusses der Gesamtsynode vom 17. November 2000 über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) im Lande Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2001.

L e e r, den 16. November 2001

**Der Präses der Gesamtsynode**

D u i n

**Anteile der Kirchengemeinden und  
Synodalverbände an der  
Landeskirchensteuer 2001**

Gemäß § 3 Abs. 2 der Zuweisungsordnung in der Fassung vom 26. Oktober 1991 (Gesetz- und Verordnungsblatt Band 16, S. 147) hat das Moderamen der Gesamtsynode beschlossen:

§ 1

Die Zuweisung an die Kirchengemeinden und die Zuweisung an die Synodalverbände erfolgen im Rechnungsjahr 2002 für die in § 1 Nrn. 1, 2 a, 2 b, 3 bis 5, 8 sowie die in § 2 der Zuweisungsordnung genannten Zuweisungstatbestände in Höhe von 385 % und für die in § 1 Nr. 2 c genannten Tatbestände in Höhe von 365 %.

§ 2

Für die Berechnung der Nettoeinkünfte gemäß § 4 der Zuweisungsordnung werden die Einkünfte des Rechnungsjahres 2000 bzw. 1999 zugrundegelegt.

L e e r, den 12. Dezember 2001

**Der Vorsitzende des Moderamens der Gesamtsynode**

H e r r e n b r ü c k  
(Landessuperintendent)

**Jahresrechnung 2000  
- Synodalrat -**

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen und die Titelüberschreitungen des Rechnungsjahres 2000 genehmigt wurden, hat die Gesamtsynode gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung, die vom Synodalrat gelegte Jahresrechnung der Gesamtsynodalkasse für das Rechnungsjahr 2000 festgestellt und die Entlastung des Synodalrates beschlossen.

L e e r, den 12. Dezember 2001

**Der Präses der Gesamtsynode**

D u i n

## **Jahresrechnung 2000 - Diakonisches Werk -**

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen und die Titelüberschreitungen des Rechnungsjahres 2000 genehmigt wurden, hat die Gesamtsynode gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Diakonischen Werk gelegte Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2000 festgestellt und die Entlastung des Diakonieausschusses beschlossen.

L e e r, den 12. Dezember 2001

### **Der Präses der Gesamtsynode**

D u i n

### **D: Bekanntmachungen anderer kirchlicher Körperschaften**

#### **E: Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen**

Die 5. Pfarrstelle der Ev.-ref. Kirchengemeinde U e l s e n wird mit Wirkung vom 1. April 2002 zur Besetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin im Falle einer notwendig werdenden Neuordnung der pastoralen Versorgung bzw. einer veränderten parochialen Zuordnung andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen hat.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Synodalrat einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat in Verbindung treten wollen.

#### **F: Personalmeldungen**

Ordiniert wurde in der Ev.-ref. Kirchengemeinde B o r k u m

Margit T u e n t e  
am 16. September 2001  
auf Borkum

Sie übernimmt gemeinsam mit ihrem Mann Carsten Witwer mit Wirkung vom 16. September 2001 eine der beiden Pfarrstellen der Ev.-ref. Kirchengemeinde Borkum, nachdem sie und ihr Mann gemäß § 7 f des Kirchengesetzes über die kirchengemeindlichen Pfarrwahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrwahlgesetz) in der Fassung vom 4. Mai 2000 auf die Pfarrstelle gewählt wurden.

Ordiniert und in den Pfarrdienst der Ev.-ref. Kirchengemeinde E m d e n wurde eingeführt:

Pastor Holger V e d d e l e r  
am 21. Oktober 2001  
in Emden

Ordiniert und zur ehrenamtlichen Ältestenpredigerin in der Ev.-ref. Kirchengemeinde H a m e l n - B a d P y r m o n t wurde berufen:

Christa E r d m a n n - A h l e r s  
am 23. September 2001  
in Hameln-Bad Pyrmont

Ordiniert und zum ehrenamtlichen Ältestenprediger in der Ev.-ref. Kirchengemeinde H a m e l n - B a d P y r m o n t wurde berufen:

E r h a r d L e f e r s  
am 23. September 2001  
in Hameln-Bad Pyrmont

Ordiniert und zum ehrenamtlichen Ältestenprediger in der Ev.-ref. Kirchengemeinde H a m e l n - B a d P y r m o n t wurde berufen:

Christian M e y e r  
am 23. September 2001  
in Hameln-Bad Pyrmont

Ordiniert und zum ehrenamtlichen Ältestenprediger in der Ev.-ref. Kirchengemeinde H a m e l n - B a d P y r m o n t wurde berufen:

Thijs v a n d e r M o l e n  
am 23. September 2001  
in Hameln-Bad Pyrmont

Ordiniert und zum ehrenamtlichen Ältestenprediger in der Ev.-ref. Kirchengemeinde **H o l ß e l** wurde berufen:

Hans Günter **W e r n e r**  
am 7. Oktober 2001  
in Holßel

Bestandene theologische Prüfungen am 8. Oktober 2001

1. Examen:

Klaus **F u c h s**, Hamburg

Hans **K l i n g**, Sarstedt

Gabor **K l i n k – S p e k k e r**,  
Emlichheim

Nina **O l t m a n n s**, Greetsiel

2. Examen:

Achim **D e t m e r s**, Bielefeld

Gemäß § 6 des Kirchengesetzes über den Dienst der ehrenamtlichen Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen wurde zum 31. Mai 2001 entpflichtet:

Ludwig **H e m k e n**,  
Wolthusen

Gemäß § 6 des Kirchengesetzes über den Dienst der ehrenamtlichen Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen wurde zum 31. Juli 2001 entpflichtet:

Marie **W e r t h**,  
Emden

Es hat Gott dem Herrn gefallen, aus diesem Leben heimzurufen:

**Pastor i.R.**  
**Rudolf Becker**

**geb. 1. März 1910    gest. 23. Okt. 2001**

Pastor Becker wurde am 13. Februar 1938 in Ohne ordiniert und war von 1938 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. Januar 1976 als Pastor in Ohne und Salzbergen tätig. Er war von 1965 bis 1971 Mitglied des Landeskirchentages, des Landeskirchenvorstandes und im Diakonieausschuss.

**Johannes 14,19**

Es hat Gott dem Herrn gefallen, aus diesem Leben heimzurufen:

**Pastor i.R.**  
**Frank Höwelmeyer**  
**Bremen**

**geb. 13. Okt. 1941    gest. 29. Nov. 2001**

Pastor Höwelmeyer wurde am 19. April 1970 in Holthusen ordiniert. Von 1970 bis 1979 ist er dort als Pastor tätig gewesen. Vom 9. September 1979 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. Januar 2000 übte er seine Tätigkeit als Pastor in Neuenkirchen-Rekum aus. Herr Höwelmeyer war von 1983 bis 2001 Mitglied in der Gesamtsynode (Landeskirchentag) und im Diakonieausschuss.

**Psalms 39,5**

Es hat Gott dem Herrn gefallen, aus diesem Leben heimzurufen:

**Pastor i.R.  
Harm de Vries  
Hannover**

**geb. 19. März 1939      gest. 9. Okt. 2001**

Pastor de Vries wurde am 9. November 1975 in Hannover ordiniert. Dort ist er auch vom Tage der Ordination bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. April 2000 als Pastor tätig gewesen. Von 1967 bis 1975 ist er Mitglied im Arbeitskreis Evangelische Schülerarbeit gewesen. Von 1989 bis 1995 war er Mitglied in der Gesamtsynode und im Moderamen der Gesamtsynode. In der Zeit von 1991 bis 1997 ist er zudem Mitglied in der EKD-Synode gewesen.

**Psalm 91,11.12**